

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen
vom 18.07.2016

Aufgrund von § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 18.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Durchschnittssätze

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz für die zeitliche Inanspruchnahme beträgt je Stunde 11,- EUR.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Für die Berechnung der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit ist ausschließlich die reine Sitzungsdauer maßgeblich.
2. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
3. Die höchstanrechenbare Zeitdauer je Tag beträgt 9 Stunden.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadträte

1. Die Gemeinderäte erhalten als Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- EUR.

2. Den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates wird eine um 50% erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.
3. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten im Vertretungsfall eine Entschädigung entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme nach § 1 Abs. 2.
4. Für die sächlichen und personellen Aufwendungen wird den Fraktionen und Gruppen ein monatliches Budget von 300,- EUR pro Fraktion und Gruppe sowie ein Zuschlag von 10,- EUR je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied gewährt. Die Auszahlung erfolgt auf Nachweis durch die Geschäftsstelle Gemeinderat.
5. Stadträte, welche aufgrund einer schriftlichen Einladung an den Sitzungen eines Ortschaftsrates teilnehmen, erhalten eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Ortschaftsräte

1. Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsvorsteher 65% des Mittelbetrages der im Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher festgelegten Rahmensätze der entsprechenden Gemeindegrößengruppe in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Ortschaftsräte erhalten als Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,- EUR.
4. Die Ortsvorsteher erhalten keine zusätzliche Entschädigung, wenn sie an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen, da dies bereits mit der Aufwandsentschädigung nach Nr. 2 abgedeckt ist.

§ 5

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung

nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6

Wahlen

1. Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Kommunalwahlen wird eine pauschale Entschädigung wie folgt festgesetzt:
 - a) Am Wahltag erhalten die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer für ihre Tätigkeit während der Wahlzeit und der Ermittlung des Wahlergebnisses eine Entschädigung von 50,- Euro.
 - b) Die Wahlvorsteher sowie die stellvertretenden Wahlvorsteher erhalten für ihren Dienst am Wahltag aufgrund des organisatorischen Aufwands eine Entschädigung von 60,- Euro.
 - c) Die Tätigkeit der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter wird am Wahltag mit 50,- Euro entschädigt.
 - d) Die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei der Briefwahlauszählung erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 45,- Euro.
 - e) Das Wahlergebnis für die Ortschaftsräte wird unmittelbar am Wahltag nach dem Ende der Wahlzeit ermittelt. Die mit dieser Aufgabe betrauten Wahlhelfer erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 20,- Euro.
 - f) Ehrenamtlich tätige Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit bei Auszählungen nach dem Wahltag eine Entschädigung von 50,- Euro.
 - g) Bedienstete der Stadtverwaltung erhalten zur Ermittlung des Wahlergebnisses während der Arbeitszeit Freistellung und ein Erfrischungsgeld von 20,- Euro. Dies gilt auch für unter Fortzahlung der Bezüge freigestellte Wahlhelfer anderer Behörden.

Mit diesen pauschalen Entschädigungen werden evtl. Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten sowie ggf. auf ein Tagegeld abgegolten. Mehrere Wahlen, die an einem Tag stattfinden, gelten als eine Wahl.

2. Die sich am Wahltag für kurzfristig ausfallende ehrenamtlich tätige Wahlhelfer bereithaltende Ersatzpersonen erhalten eine Entschädigung von 10,- Euro, sofern ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden. Ansonsten erhalten sie die unter Nr. 1 entsprechend aufgeführte Entschädigung.
3. Die o.g. Beträge werden konkludent auf alle Wahlarten und Abstimmungen angewendet.

§ 7

Betreuungsentschädigung

Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen entstanden sind, erhalten diese auf Nachweis in voller Höhe erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Nachweis ist der Geschäftsstelle Gemeinderat vorzulegen. Die Auszahlung für Stadt- und Ortschaftsräte erfolgt mit der Sitzungsgeldabrechnung des jeweiligen Monats. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 01.07.1976 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Tuttlingen, 20.07.2016

gez. Michael Beck
Oberbürgermeister